# Satzung für die kommunale Fachschule für Maschinenbautechnik Herzogenaurach des Landkreises Erlangen-Höchstadt

In der Fassung vom 11. Oktober 2010 zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 28. Juli 2014.

Aufgrund von Art. 15 und 27 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und Art. 17 und 18 der Landkreisordnung (LKrO) erlässt der Landkreis Erlangen-Höchstadt folgende Satzung:

## § 1 Schulträger

- (1) Der Landkreis Erlangen-Höchstadt errichtet, unterhält und betreibt in Herzogenaurach eine Fachschule für Techniker der Fachrichtung Maschinenbautechnik als kommunale Schule nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und der Schulordnung für zweijährige Fachschulen (Fachschulordnung – FSO).
- (2) Die Schule führ die Bezeichnung "Fachschule für Maschinenbautechnik Herzogenaurach des Landkreises Erlangen-Höchstadt".
- (3) Träger des Personal- und Sachaufwands ist der Landkreis Erlangen-Höchstadt.

# §2 Ausbildungsziel, Ausbildungsdauer, Ausbildungsinhalt

- (1) Die Fachschule dient der Ausbildung zur staatlich geprüften Maschinenbautechnikerin/ zum staatlich geprüften Maschinenbautechniker gemäß der Schulordnung für zweijährige Fachschulen vom 06. September 1985 (GVBI. S. 555, ber. S. 662, KMBI I S. 321), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juli 2010 (GVBI. S. 390)
- (2) Die Ausbildung dauert bei Vollzeitunterricht zwei Jahre, bei Teilzeitunterricht vier Jahre.
- (3) Der Lehrinhalt richtet sich nach der staatlichen Stundentafel und den Lehrplänen für diese Schulart.

### § 3 Aufnahme

- (1) Aufgenommen werden Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 5 FSO.
- (2) Die Zahl der verfügbaren Plätze richtet sich nach den Kapazitätsmöglichkeiten, die vom Landkreis Erlangen-Höchstadt festgesetzt werden.

# § 4 Organisation und Schulleitung

- (1) Die Schule ist räumlich und organisatorisch mit dem Staatlichen Beruflichen Schulzentrum Herzogenaurach-Höchstadt, Schulort Herzogenaurach, verbunden.
- (2) Die Leitung der Schule wird der Leiterin/dem Leiter des Staatlichen Beruflichen Schulzentrums Herzogenaurach-Höchstadt übertragen.

### § 5 Beirat

- (1) Zur beratenden Mitwirkung an der Schule wird jeweils zu Beginn eines Schuljahres ein Beirat gebildet.
- (2) Dem Beirat gehören an
  - a) die Landrätin/der Landrat des Landkreises Erlangen-Höchstadt, die/der den Vorsitz führt,
  - b) die Schulleiterin/der Schulleiter,
  - c) die Vorsitzende/der Vorsitzende des IHK-Gremiums Herzogenaurach,
  - d) die Vorsitzende/der Vorsitzende der Kreishandwerkerschaft Erlangen-Lauf-Hersbruck
  - e) zwei Vertreterinnen/Vertreter von Wirtschaftsunternehmen,
  - f) eine Schülervertreterin/ein Schülervertreter.
- (3) Der Beirat ist durch die Leiterin/den Leiter der Schule während eines Schuljahres mindestens einmal einzuberufen.

#### § 6 Gebühren

Der Schulträger erhebt für den Besuch der Schule keine Gebühren.

#### § 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erlangen, 28. Juli 2014 Landkreis Erlangen-Höchstadt

Alexander Tritthart Landrat